

Politische Gemeinde



Hundereglement

vom 1. Mai 2007



Hundereglement

Der Gemeinderat **Mels** erlässt gestützt auf

- Art. 7^{bis}, Art. 11 und Art. 12 des Hundegesetzes¹,
- Art. 5 und Art. 136 des Gemeindegesetzes²,
- sowie Art. 26 der Gemeindeordnung³,

folgendes Reglement:

Geltungsbereich	<p><u>Art. 1</u> Das Hundereglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Mels.</p>
Hundekontrolle	<p><u>Art. 2</u> Die Aufgaben, die der politischen Gemeinde aus der Meldepflicht und der Hundekontrolle erwachsen, obliegen der Hundekontrollstelle der Gemeinde.</p> <p>Sie ist auch befugt, Verstöße gegen dieses Reglement anzuzeigen und Erhebungen für die Festlegung der Hundetaxe vorzunehmen.</p> <p>Im Weiteren regelt die Hundekontrollstelle die Zusammenarbeit mit der Hunde-Datenbank ANIS Animal Identity Service AG.</p>
Anleinplicht	<p><u>Art. 3</u> Hunde sind an der Leine zu führen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) auf verkehrsreichen oder fussgängerintensiven öffentlichen Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen;b) in öffentlichen Gebäuden;c) in Naturschutzgebieten⁴;d) in öffentlichen Verkehrsmitteln. <p>Läufige, bissige und kranke Hunde sind immer anzuleinen. Bissige Hunde müssen überdies immer einen Maulkorb tragen.</p> <p>Auf Friedhofanlagen sind Hunde immer anzuleinen.</p> <p>Die Anleinplicht kann signalisiert werden.</p>
Beaufsichtigung	<p><u>Art. 4</u> In Wäldern und an Waldrändern sowie zur Nachtzeit im Freien dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.</p> <p>Die Bestimmungen der Jagdgesetzgebung⁵ bleiben vorbehalten.</p>
Hundekotbehälter	<p><u>Art. 5</u> Die politische Gemeinde erstellt und unterhält an geeigneten Orten Hundekotbehälter.</p> <p>Die Hundehalter sind verpflichtet, diese für die Versäuberung ihrer Hunde zu benützen, wenn die Hunde nicht auf eigenem, gemietetem oder gepachtetem Grundbesitz versäubern.</p>

¹ sGS 456.1

² sGS 151.2

³ Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Mels vom 31. März 1998

⁴ Art. 12 ff. Naturschutzverordnung (sGS 671.1)

⁵ sGS 853.1 und sGS 853.11

Reinigungs- und Instandstellungskosten	<p><u>Art. 6</u> Die Gemeinde ist befugt, Hundehaltern, deren Tiere öffentliche Anlagen, Strassen oder Trottoirs beschädigen oder verunreinigen, die Reinigungs- und Instandstellungskosten zu belasten.</p> <p>Vorbehalten bleibt das zivilrechtliche Klagerecht für jedermann, der durch Hunde Dritter belästigt oder geschädigt wird.</p>
Kontrollzeichen	<p><u>Art. 7</u> An Stelle eines Kontrollzeichens nach Art. 5 des Hundegesetzes⁶ gilt der gemäss der eidgenössischen Tierseuchenverordnung⁷ vorgeschriebene Mikrochip.</p>
Hundetaxe	<p><u>Art. 8</u> Die jährliche Hundetaxe beträgt:</p> <p>a) Fr. 60.-- bis 120.-- für einen Hund; b) Fr. 100.-- bis 200.-- für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt.</p> <p>Der Gemeinderat kann die Taxe innerhalb des Gebührenrahmens jährlich aufgrund der besonderen Aufwendungen für die Hundehaltung anpassen.</p> <p>Halter mit einer Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes zum gewerbmässigen Handel mit Hunden und anerkannte SKG-Züchter bezahlen eine pauschale Taxe von Fr. 500.--.</p> <p>Für landwirtschaftliche Hofhunde (pro landwirtschaftlichen Hof nur ein Hund) wird die Hundetaxe gemäss Art. 12 Abs. 1 des Hundegesetzes⁸ festgelegt.</p>
Reduzierte Hundetaxe	<p><u>Art. 9</u> Für Hundehalter, die mit ihrem Hund einen Hundeeziehungskurs einer amtlich anerkannten Organisation besucht haben, beträgt die Reduktion 25 Prozent auf die Hundetaxe.</p> <p>Der Besuch des Hundeeziehungskurses muss schriftlich nachgewiesen werden.</p> <p>Die reduzierte Hundetaxe gilt nur für das Jahr, das nach Absolvierung des Hundeeziehungskurses folgt.</p> <p>Für nach Art. 9 Abs. 2 lit. b des Hundegesetzes⁹ verfügte Hundeeziehungskurse gilt die Taxereduktion nicht.</p>
Erlass der Taxe	<p><u>Art. 10</u> Für den Erlass einer Hundetaxe bleiben die Bestimmungen im Steuergesetz¹⁰ sinngemäss vorbehalten.</p>
Strafbestimmungen	<p><u>Art. 11</u> Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.</p>

⁶ sGS 456.1

⁷ SR 916.401

⁸ sGS 456.1

⁹ sGS 456.1

¹⁰ sGS 811.1

	In leichten Fällen kann eine Verwarnung verfügt werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Hundegesetzes ¹¹ . Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz ¹² .
Vollzug	<u>Art. 12</u> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Justiz- und Polizeidepartement in Kraft und wird ab 1. Januar 2008 angewendet.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 1. Mai 2007**GEMEINDERAT MELS**

Markus Zimmermann
Gemeindepräsident

Roland Kohler
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 8. Mai bis 6. Juni 2007
(Art. 36 lit. a GG, sGS 151.2)

Vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen genehmigt:

St. Gallen, 11. Juni 2007

Für das **Justiz- und Polizeidepartement
des Kantons St. Gallen**
Leiter Rechtsdienst:

lic. iur. Max Schlanser

Vom Gemeinderat auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

¹¹ sGS 456.1

¹² sGS 962.1